

Eckpunkte für ein Gesetz zur Änderung des TKG

Stellungnahme der Deutsche Glasfaser Holding GmbH

Wir begrüßen die Initiative des BMDS, die Änderung des TKG zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den TK-Infrastrukturausbau bereits zu Beginn der Legislaturperiode in die Umsetzung zu bringen und im Vorfeld eines Referentenentwurfs Eckpunkte zur Diskussion zu stellen. Zu letzteren nehmen wir im Folgenden Stellung.

1. GIA (Gigabit Infrastructure Act)

Der GIA greift sehr weitgehend in die Grundrechte ausbauender Unternehmen ein. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere bei der Aufnahme weitergehender Regelungen im TKG Augenmaß geboten. Auch mit Blick auf die Vermeidung weiterer Komplexität und damit einhergehender Bürokratie plädieren wir grundsätzlich dafür, möglichst keine über die im GIA hinaus gehende Vorgaben in das TKG aufzunehmen. Der europäische Verordnungsgeber hat zwar an einigen Stellen die Option für Konkretisierungen durch die Mitgliedstaaten eröffnet. Diese stehen aber unter dem Vorbehalt, dass sie auf eine Beschleunigung des VHC-Ausbaus einzahlen.

Zu den Vorschriften im Einzelnen.

Art. 3 Abs. 1

Grundsätzlich begrüßen wir die Aufnahme einer Detailregelung zu den verwaltungsrechtlichen Anforderungen an die Anträge auf Zugang zu physischen Infrastrukturen. Diese sollten allerdings vorrangig auf eine Vereinfachung und Standardisierung einzahlen und nicht zu weiterer Komplexität und damit zu weiterem Aufwand für die Unternehmen führen. Bei der geplanten Orientierung an den bestehenden nationalen Regelungen sollte daher darauf geachtet werden, diese auf das notwendige Maß zu verschlanken. Konkret hieße das aus unserer Sicht: eine Reduktion auf § 136 Abs. 2 und 3 TKG.

Art. 5 Abs. 2

Hier sehen wir keinen Bedarf für eine Konkretisierung der verwaltungsrechtlichen Aspekte und auch keine entsprechende Regelung im TKG, die nicht durch den GIA abgedeckt wäre. Sofern es um die Regelung von Ausnahmetatbeständen (§ 143 Abs. 3 und 4 TKG) geht, sind diese aus unserer Sicht durch den GIA abgedeckt.

Art. 3 Abs. 6

Die geplante Umsetzung von Art. 3 Abs. 6 GIA begrüßen wir ausdrücklich. Angesichts der im GIA geregelten weitreichenden Eingriffsmöglichkeiten in Grundrechte der ausbauenden Unternehmen, ist es dringend geboten, diese auf das notwendige Maß einzuschränken. Wie zahlreiche Kooperationen von Deutsche Glasfaser mit anderen Wettbewerbern – auch großen, bundesweit tätigen – zeigen, ist Open Access ein funktionsfähiges Modell, um VHC-Netze auszulasten und damit sowohl den betriebswirtschaftlichen Nutzen der Partner als auch den volkswirtschaftlichen Nutzen zu optimieren. Um die aktuellen wirkungsvollen Entwicklungen nicht zu hemmen, sollte die konkrete Ausgestaltung des alternativen Zugangsprodukts ebenfalls dem Markt überlassen werden, sofern kein marktbeherrschendes Unternehmen beteiligt ist. Hierauf gilt es auch bei der auf EU-Ebene (KOM und BEREC)

geplanten „Guidance“ zu Art. 3 GIA zu achten. Nicht marktbeherrschende Unternehmen in ihrer Tätigkeit zu regulieren, ist grundsätzlich weder verhältnismäßig noch geboten. Da Open Access insbesondere auf Bitstrom-Ebene nachweislich funktioniert, wären weitere Eingriffe kontraproduktiv und würden die dringend benötigten Investitionen in den Glasfaserausbau hemmen. In diesem Sinn ist ein Verweis auf ein alternatives aktives Vorleistungsprodukt, welches automatisierte Aufschaltungen bzw. Umschaltungen sowie ein vereinfachtes Onboarding von Vorleistungsnachfragern erlaubt, ausdrücklich voranzustellen. Derartige aktive Vorleistungsprodukte ermöglichen einen Dienstewettbewerb auf dem Netz und treten dem Vorwurf eines Monopols, allen voran im Endkundenmarkt, entgegen.

Art. 4 Abs. 1

Das Gigabitgrundbuch wird den Anforderungen des GIA an eine zentrale Informationsstelle bislang nicht gerecht. Die darin enthaltenen Informationen sind weder vollständig noch aktuell. Insbesondere fehlt weiterhin die gesamte Kupferinfrastruktur der Telekom. Von der Lieferung der Daten bis zu deren Verfügbarkeit im Gigabitgrundbuch vergehen teilweise mehrere Monate. Vor diesem Hintergrund führt eine Ausweitung auf weitere Parameter ausschließlich zu einem größeren Aufwand bei den Unternehmen, ohne dass der bezweckte Nutzen erreicht werden kann. Es wäre daher unseres Erachtens nicht verhältnismäßig, Art. 4 Abs. 1 um den Grad der Auslastung zu erweitern. Jede Erweiterung von Datenlieferungen impliziert Mehraufwand bei den Unternehmen, höhere Kosten und Bürokratie. Dem steht kein Nutzen im Sinne einer Ausbaubeschleunigung gegenüber. Im Sinne von Kostensenkungen wäre es gerade sinnvoll die Erweiterung auf unbeschaltete Glasfasern nicht vorzunehmen. Jedes angezeigte Leerrohr kann Glasfasern umfassen. Es muss lediglich die Belegung des Leerrohrs geklärt werden. Bei freien Kapazitäten sind in jedem Fall Fasern verleg- und nutzbar, so dass die mit hohem Aufwand verbundene zusätzliche Datenerfassung keinen Informations-Mehrwert für potenzielle Nachfrager generieren würde.

Stand heute wären diese Informationen darüber hinaus, wenn sie im Gigabitgrundbuch sichtbar wären, schon nicht mehr aktuell. Wir plädieren daher dafür, dass sich die Zentrale Informationsstelle des Bundes bis auf Weiteres darauf konzentriert, das Gigabitgrundbuch zu einer vollständigen und aktuellen Datenquelle zu entwickeln, bevor die Komplexität durch weitere Parameter erhöht wird.

Die geplante Beibehaltung der bereits heute im TKG enthaltenen Möglichkeiten, den Zugang zu Informationen über physische Infrastrukturen zu beschränken, begrüßen wir. Diese ist aus unserer Sicht weiterhin dringend geboten.

Grundsätzlich halten wir es für sinnvoll, möglichst alle für den Ausbau relevanten Informationen an einer Stelle bereitzuhalten. Der Nutzen des im GIA vorgesehenen Baustellenatlases halten wir allerdings in der Praxis insgesamt für fragwürdig und mit Blick auf Aufwand und Nutzen für nicht verhältnismäßig. Wir regen daher an, die Verpflichtung zur Meldung von Baustellen auf den öffentlichen oder geförderten Ausbau zu beschränken. Neben dem Kosten steigernden Mehraufwand böte eine Sammlung sämtlicher Baustellen an einer oder mehreren Stellen die Möglichkeit, diese strategisch oder missbräuchlich zu nutzen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bundesnetzagentur ihrer Aufgabe als Wettbewerbshüterin - ausweislich ihres Abschlussberichts zum Überbau - nicht

nachkommt, muss jede gesetzliche Regelung, die zusätzliches Missbrauchspotenzial für das marktbeherrschende Unternehmen eröffnet, vermieden werden.

Art. 10

Derzeit arbeitet eine Gruppe von Beteiligten verschiedener Verbände an der Umsetzung eines technischen Mindeststandards für die gebäudeinterne Verlegung von Leerrohren und Glasfaserkabeln im Sinne der Vorgaben nach Art. 10 Abs. 1-4 GIA. Wir weisen in diesem Kontext darauf hin, dass die bislang entwickelten Vorgaben die Verlegung einer Inhausverkabelung von Wohn- bzw. Mischgebäuden betreffen, wobei der Fokus auf der Anbindung von Endkunden und KMU liegt. Für anderweitige Zwecke, wie die Anbindung von großen Geschäftskunden, Filialnetzen, Industrie- und Behördenstandorten dürfen diese Standards nicht herangezogen werden; deren Anbindung muss im jeweiligen Einzelfall geklärt werden.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass der gefundene Branchenkonsens einen Mindeststandard darstellt, welcher eine Balance an Vorgaben für den zügigen und kostensparenden Ausbau einerseits und der Zugangsmöglichkeit für Wettbewerber andererseits bietet. Weitergehende Regelungen würden einem „Gold-Plating“ entsprechen, die Ausbaukosten in die Höhe treiben, ohne einen entsprechenden Nutzen zu generieren. Vor diesem Hintergrund ist nochmals zu betonen, dass der Mindeststandard zwar vier Fasern im Ausbau vorsieht; es wird aber lediglich eine Faser aktiv beschaltet und vorkonfektioniert. Jedwede weitere Vorkonfektionierung von Fasern (auf Vorrat) birgt Kosten, welche nur kompensiert werden, wenn ein weiterer Vorleistungsnachfrager für die NE4-Ebene, ebenfalls eine NE3-Anbindung herstellt. Da ein derartiger Doppelausbau nur im Ausnahmefall wirtschaftlich sinnvoll ist, würde eine weitere Verpflichtung zur Vor-Konfektionierung weiterer Fasern lediglich Kosten für das ausbauende Unternehmen nach sich ziehen, die sich mangels Nachfrage nur äußerst selten amortisieren und einen Mehrwert für den/die Verbraucherinnen leisten könnten. Auch die Implementierung von Patchfeldern etc. sind aus diesem Grund nicht verpflichtend vorzusehen, da der geringen Vorleistungsnachfrage ein hoher Kostenaufwand gegenübersteht.

2. Regelungen zu Ausbau und Nutzung der gebäudeeigenen Netzinfrastruktur

Die im GIA enthaltenen Regelungen zum Ausbau und der Nutzung der Inhaus-Infrastruktur (Netzebene 4) sind aus unserer Sicht umfassend. Eine ergänzende Regelungsbefugnis für die Mitgliedsstaaten ist ausschließlich in Art. 11 Abs. 3 in Bezug auf verwaltungstechnische Aspekte der Zugangsanträge vorgesehen. Vor diesem Hintergrund und der im GIA vorgesehenen und am 05.06.2025 als Entwurf veröffentlichten BEREC-Guidelines zu Art. 11 GIA sehen wir keinen weiteren Regelungsbedarf im TKG. Ganz im Gegenteil: Um Doppelungen und Widersprüche zu vermeiden und die geltenden Regelungen mit Blick auf Umfang und Komplexität handhabbar zu halten, sollten sämtliche Regelungen, die den Zugang zur Inhaus-Verkabelung betreffen, aus dem TKG gestrichen werden. Insbesondere das Glasfaserbereitstellungsentgelt gem. § 72 TKG erfüllt die von BEREC definierten Preisbildungsprinzipien (durchschnittliche Marktpreise, regulierte Preise oder kostenorientierte Preise) nicht und stünde daher im Widerspruch hierzu. Sollte an dem Gedanken des Glasfaserbereitstellungsentgelts festgehalten werden, so ist diesem das Verständnis zu

Gründe zu legen, dass das Glasfaserbereitstellungsentgelt keine Vollkostenkompensation vorsieht. Aus diesem Grund ist eine Open-Access-Gewährung auf Basis eines kostenlosen Zugangs nicht plausibel. Es fallen Betriebskosten (wie Service, Wartung, Entstörung) sowie eine Teilkostenkompensation der Ausbaukosten an, welche auch mittels Vorleistungsentgelten wieder gewonnen werden müssen. Es gibt kein kostenfreies Netz. Vor diesem Hintergrund sollte das TKG die Möglichkeit vorsehen, Zugangsnachfragern im Rahmen der "angemessenen Kosten" - unter Abzug des Glasfaserbereitstellungsentgelts – auch weitere Kosten in Rechnung zu stellen.

Wir begrüßen, dass das BMDS Handlungsbedarf bei einer möglichen Verweigerungshaltung von Immobilieneigentümern sieht und den Telekommunikationsunternehmen die Ausbaumöglichkeiten durch eine Erweiterung der bisher bereits eingeführten Duldungspflicht erleichtern möchte. Leider löst der in den Eckpunkten skizzierte Ansatz das Problem nicht. Bei einem Ausbau gegen den Willen des Eigentümers ist ein Streitfall vorprogrammiert. Wir sehen es daher als unerlässlich an, dass in einem ersten Schritt eine Antwortpflicht des Vermieters/Eigentümers integriert wird. Der Vermieter/Eigentümer muss eine entsprechende Erstausbauanfrage binnen einer Frist von maximal 2 Monaten beantworten. Etwaige Ablehnungsgründe sollten vorher festgeschrieben und nur eingeschränkt möglich sein. Die Eckpunkte sehen vor, dass der Eigentümer ein anderes Telekommunikationsunternehmen auswählen kann. Damit würde der Plan eines vollständigen Erstausbaus zunichte gemacht, wenn das andere Telekommunikationsunternehmen nicht ebenfalls einen NE3-Ausbau durchführt. Das Problem besteht sonst im Ergebnis darin, dass zwar ein NE4-Ausbau durchgeführt würde. Der NE3-Ausbau durch den Erstausbauer würde hingegen nicht erfolgen, da dieser ohne die Option, die Inhausverkabelung selbst zu errichten, das entsprechende Mehrfamilienhaus nicht anbindet. Trotz Glasfaser im Mehrfamilienhaus könnte dann womöglich kein Verbraucher die Glasfasergeschwindigkeiten nutzen, da keine NE3-Anbindung vorliegt. Ein derartiges Ausweisrecht für ein anderes Telekommunikationsunternehmen lehnen wir vor diesem Hintergrund ab. Eine Erschließung von Mehrfamilienhäusern ist wirtschaftlich und technologisch sinnvoll, wenn eine NE3- und eine NE4-Anbindung zusammen ausgebaut werden. Die Auswahl und der Dienstewettbewerb für die Endkunden kann durch Open Access-Vereinbarungen beigebracht werden.

Im Falle von bestehenden Vereinbarungen mit einem angekündigten NE3- und NE4-Ausbau eines Erstausbauers halten wir es für angebracht, dass eine Ausbaufrist von 36 Monaten anstelle der bisherigen 9 Monate vorgesehen wird. Der derzeitige Glasfaservollausbau mit NE3- und NE4-Anbindung dauert mit den entsprechenden Vorplanungen mindestens 24 Monate und sollte daher entsprechend mit ausreichenden Fristen versehen werden.

Eine Klarstellung, dass auch der Ausbau nach § 11 Abs. 4 den Anforderungen nach Art. 10 Abs. 4 und 5 entsprechen muss, halten wir hingegen für sachgerecht und sinnvoll. Dies muss jedoch ausdrücklich auf die Anbindung von Wohn- und Mischgebäuden beschränkt werden. Geschäftskunden, Industriestandorte, Behörden o.ä. benötigen Individualanbindungen, welche durch derartige Mindeststandards nicht abgedeckt werden können und auch in der bisherigen Art. 10 Abs. 4. GIA-Arbeitsgruppe bisher nicht diskutiert und besprochen wurden. Wir halten daher eine Beschränkung auf Anbindungen im Massenmarktgeschäft für sachgerecht und geboten.

Den Befund der Eckpunkte, dass im GIA keine Regelungen zur Mitnutzung vorgesehen sind, teilen wir nicht. Nach unserer Lesart sind diese in Art. 11 Abs. 2 und 3 (mit) umfasst. Die konkreten Zugangsbedingungen regeln die BEREC Guidelines und im Fall eines Dis-sens kann die nationale Streitbeilegungsstelle konsultiert werden. Vor diesem Hintergrund und zur Vermeidung weiterer Komplexität, Bürokratie und Missverständnissen sollte von detaillierten Regelungen zur Mitnutzung inkl. deren Vergütung im TKG abgesehen werden.

Das Risiko eines Bottlenecks sehen wir aus einer Endkundenperspektive nicht, da durch Open Access ein Dienstewettbewerb und Anbietervielfalt gewährleistet sind. Wir finden es befremdlich, dass im Entwurf das Bild gezeichnet wird, lediglich der physische Zugang mittels einer zweiten NE3-Anbindung würde eine Öffnung für den Wettbewerb darstellen, obwohl der deutsche Telekommunikationsmarkt vorrangig aktive Vorleistungsprodukte für die Gewährleistung von Anbieterwahlfreiheit einsetzt. Die Regelungen im GIA und der Bestrebungen der Netzbetreiber im Markt sehen vor, den Ausbau kostengünstig und zügig bereitzustellen und dabei durch automatisierte Prozesse andere Unternehmen ebenfalls an der ausgebauten Infrastruktur partizipieren zu lassen. Statt umständlich neue Regelungen hierfür im Gesetz niederzuschreiben, sollten die etablierten Lösungen auf Basis aktiver Vorleistungsprodukte im Markt fokussiert betrachtet sowie Ressourcen im Glasfaserausbau effizient eingesetzt werden. In der Konsequenz sollte bei den Ablehnungsgründen auf aktive Vorleistungsprodukte abgestellt und diese insgesamt in der Etablierung weiter vorangetrieben werden. Zudem bezweifeln wir, dass symmetrische Vorleistungsentgelte auf Basis von fünf Gebäudeklassen die Vielfältigkeit der Ausbaufälle in Deutschland korrekt abbilden können.

3. Genehmigungsverfahren vereinfachen und Netzausbau beschleunigen

Wir begrüßen die Bestrebungen des BMDS, weiteres Potenzial für die Beschleunigung des Glasfasernetzausbaus zu heben. Gleichwohl zeigen die Erfahrungen in der Praxis, dass gut gemeinte Regelungen auf Bundesebene auf Landes- oder kommunaler Ebene häufig leerlaufen. Ob Änderungen im TKG tatsächlich zu einer Verbesserung führen, hängt daher schwerpunktmäßig davon ab, ob sie von den Entscheidungsträgern vor Ort umgesetzt werden können und wollen. Dies wäre aus unserer Sicht am besten und schnellsten mit der in Art. 7 Abs. 2 und 3 GIA vorgesehenen zentralen Informationsstelle erreichbar, die sämtliche erforderlichen Informationen bereitstellt und Anträge sowie den jeweiligen Sachstand hierzu in standardisierter und elektronischer Form ermöglicht.

Der Gedanke, das Zustimmungsverfahren durch ein Anzeigeverfahren zu ersetzen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Wir sehen allerdings für die praktische Umsetzung einige Herausforderungen. Der Wegebausträger hat ein berechtigtes Interesse an der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege und benötigt hierzu Eingriffsmöglichkeiten. Verlegt man dies auf einen späteren Zeitpunkt (z.B. als Option einen Baustopp zu verhängen), verzögert sich der Ausbau insgesamt deutlich mehr als es mit der derzeitigen Genehmigung der Fall wäre. Hier besteht aus unserer Sicht noch Diskussionsbedarf. Der ausschließliche Einsatz zugelassener fachkundiger Tiefbauunternehmen, die nach einem noch zu entwickelnden Kriterienkatalog definiert werden sollen, birgt unseres Erachtens

das Risiko einer erheblichen Kostensteigerung im Glasfaserausbau. Zudem gab es in der Vergangenheit bereits Bemühungen solche Kriterien zu finden. Die unterschiedlichen Sichtweisen von TKU und öffentlicher Hand haben diese Bemühungen bislang zu keinem Ergebnis kommen lassen. Vor diesem Hintergrund sollte zur Vermeidung weiterer Komplexität und zusätzlichem Aufwand/Bürokratie von einer solchen Klassifizierung Abstand genommen werden.

Des Weiteren führen erweiterte Eingriffsbefugnisse der Wegebausträger in der Bauphase nicht nur zu möglichen weiteren Kostensteigerungen, sondern sie werfen auch rechtliche Fragen dahingehend auf, wie rechtssichere Verträge zwischen TKU und Baupartnern geschlossen werden sollen. In diesem Sinne ist es sinnvoll und notwendig, die Eingriffsbefugnisse vorab zu definieren und entsprechend einzuengen.

Zu den Fristen für eine wegerechtliche Zustimmung wiederholt sich die Diskussion, die bereits zum TK-NaBeg geführt wurde. Eine echte Verfahrensbeschleunigung sehen wir in einer „2+2-Regelung“ nicht. Wichtiger ist es, den Inhalt der Zustimmungsanträge, den Umfang der Angaben, die Anforderungen an Lagepläne etc. einheitlich zu definieren, um grundsätzlich Nachforderungen der Wegebausträger überflüssig zu machen. Zusammen mit einer konsequenten Digitalisierung der Antragsverfahren wären dann deutlich kürzere Bearbeitungszeiten möglich.

In Ermangelung von Verwaltungsvorschriften bei den Wegebausträgern zu geringfügigen baulichen Maßnahmen nach § 127 Abs. 4 TKG ist das Vorhaben des BMDS zur Aufnahme eines Kriterienkatalogs in das TKG uneingeschränkt zu begrüßen.

Allerdings muss die Wahl der Kriterien umsichtig getroffen werden. Der zeitliche Umfang einer Maßnahme erscheint uns jedoch kein geeignetes Kriterium. Besser wären die Nennung des Hausstichs und der Streckenquerungen sowie eine Begrenzung der Maßnahmen auf Längen.

Zur Beschleunigung des Verfahrens würde eine Fristverkürzung zur Überführung des Anzeigeverfahrens in ein Zustimmungsverfahren von einem Monat auf 14 Werktage (§ 127 Abs. 4 Satz 1 TKG) führen. Die Sätze 2 und 3 des § 127 Abs. 4 sollten gestrichen werden. Die Vorschläge zu § 127 Abs. 8 TKG (Erlass von Nebenbestimmungen) sind aus unserer Sicht kritikwürdig:

Einer Befugnis zur Anordnung eines gemeinsamen Abnahmetermins bedarf es nicht. Es findet keine förmliche Abnahme im Sinne des Werkvertragsrechts statt, sondern eine Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch den Wegebausträger nach Beendigung der Maßnahme. Wenn man zur Übernahme der Verkehrsflächen eine Regelung treffen möchte, dann sollte die Anordnung fristgebunden sein („binnen sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme“) bzw. eine Fiktion enthalten („Ordnet der Wegebausträger nicht binnen sechs Wochen nach Beendigung einer Maßnahme einen gemeinsamen Abnahmetermin an, gilt die Wiederherstellung der Oberflächen als ordnungsgemäß erfolgt und die Verkehrssicherungspflicht vom Wegebausträger wieder übernommen“)

Eine Anordnung der Koordinierung durch das erste ausbauende TKU ist abzulehnen. Zum einen ist die Begrifflichkeit des ersten ausbauenden Unternehmens unscharf, zum anderen erweitert dies die Realisierungsoptionen des strategischen Überbaus (Ankündigung des Ausbaus würde u.U. eine Koordinierungspflicht und damit einen für den strategischen

Überbauer bessere Kostenposition auslösen). So könnte ein zweites ausbauendes Unternehmen, allen voran die marktmächtige Deutsche Telekom, diese Vorgabe strategisch nutzen und ebenfalls in jedem Ausbaugbiet von einem Wettbewerber einen Zweitausbau ankündigen und Mitverlegung beantragen. Durch den Kundenbestand hat das marktmächtige Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil und kann den Business Case des alternativen Anbieters untergraben. Des Weiteren dürfte durch eine zweite Meldung und der damit verbundenen Nebenbestimmungen entsprechend ein zeitlicher Verzug aufkommen, welcher durch die GIA-Regelungen gerade nicht entstehen soll. Zudem halten wir eine Koordinierungspflicht von Bauarbeiten als Nebenbestimmung nach § 127 Abs. 8 TKG für unzulässig, weil sich die Koordinierung an das Zustimmungsverfahren anschließt. Die Genehmigungserfordernisse setzen jedoch das Vorliegen aller für die Zustimmung erforderlichen tatsächlichen Umstände vor ihrer Erteilung voraus. Insofern würde eine Koordinierung nur vor Erteilung der Zustimmung Sinn ergeben. Dies ist aus unserer Sicht aber unverhältnismäßig, da dies ausschließlich die Interessen des Wegebausträgers berücksichtigt und nicht die des Nutzungsberechtigten.

Für die Anordnung einer auflösenden Bedingung für das Erlöschen einer Zustimmung sehen wir kein Bedürfnis. Die Zustimmung ist nach TKG unbefristet.

Weitere Beschleunigungs- und Kostensenkungsmaßnahme könnte es darstellen, eine Sicherheitsleistung nach § 127 Abs. 8 Satz 7 TKG nur von TKU fordern zu können, die kein bundesweites Wegerecht übertragen bekommen haben. Im Rahmen der Übertragung prüft die BNetzA sehr eingehend die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des TKU, so dass bei Übertragung eines bundesweiten Wegerechts kein Sicherheitsbedürfnis mehr vorliegt.

Wünschenswert wäre es zudem, in Bundesländern, in denen es kein Widerspruchsverfahren mehr gibt, dieses für wegerechtliche Verfahren wieder einzuführen. Heute kann z.B. in NRW gegen rechtswidrige Bescheide nur geklagt werden. Dies würde aber den Ausbau immens verzögern. In einem Widerspruchsverfahren wären Rechtsfragen schneller und effizienter zu klären.

4. Weitere Anpassungen

Zur Vermeidung von Wiederholungen möchten wir bzgl. der im TK NaBeG vorgesehenen Änderungen zum Gigabitgrundbuch auf unsere Stellungnahme dazu verweisen. An dieser Stelle sei nur noch einmal wiederholt, dass diese Regelungen aus unserer Sicht unnötig aufgebläht und komplex (d.h. bürokratisch) waren. Im Rahmen der Neufassung sollte daher darauf geachtet werden, diese deutlich zu straffen und zu vereinfachen.